



Weitere Anpassung der Besuchsregelung zum 17.05.2021

Sehr geehrte Angehörige und Mitarbeiter,

beginnend zum 17.05.2021 passen wir unsere Besuchsregelung an. Die Besuchsregelung ändert sich wie folgt:

Allgemein:

- Die Anzahl der Besuche ist nicht mehr begrenzt.
- Die Besuche können wieder im Bewohnerzimmer stattfinden
- Vor Betreten der Einrichtung muss das Besucherformular ausgefüllt werden, für jeden Besucher ein Formular
- Besucher müssen entweder einen negativen Testnachweis vorlegen, mittels medizinischem Schnelltest nicht älter als 24 Stunden oder PCR-Test nicht älter als 72 Stunden (selbst durchgeführte Schnelltests dürfen von uns nicht akzeptiert werden)
oder
nachweisen, dass sie geimpft sind (gem. der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung-SchAusnahmV vom 08. Mai 2021)
oder
nachweisen, dass sie genesen sind (gem. der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung-SchAusnahmV vom 08. Mai 2021)
- Das Tragen einer FFP2-Schutzmaske und das Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m ist weiterhin im ganzen Haus verpflichtend
- Das Verzehren von Speisen und Getränken während dem Besuch ist weiterhin nicht gestattet.
- Der Fahrstuhl darf von Besuchern leider nicht genutzt werden (viele Personen auf sehr engem und ungelüftetem Raum in kürzester Zeit), außer die Person ist körperlich nicht in der Lage Treppen zu steigen.

Variante 1

Sie sind geimpft*, genesen* oder haben einen aktuellen zugelassenen negativen Testnachweis*:

- Besuche sind täglich in der Zeit von 11-18 Uhr möglich, auch an Wochenenden
- Vorherige Anmeldung nicht nötig
- Vor Betreten der Einrichtung pro Person ein Besucherformular ausfüllen und Hände desinfizieren
- Besucherformular zusammen mit dem jeweiligen Nachweis vor Beginn des Besuchs beim Betreuungs- oder Pflegepersonal abgeben
- Sind alle Bewohner eines Zimmers geimpft darf im Zimmer die Maske abgesetzt werden, der Mindestabstand muss jedoch eingehalten werden, Fenster auf Kipp (dabei bitte darauf achten das kein Bewohner im direkten Luftzug sitzt).

Aufgrund der Gefahr durch Virusmutationen empfehlen wir, die Maske dennoch nicht abzusetzen!

Wichtig: ohne Nachweis des vollständigen Impfschutzes im eigenen Impfausweis, eines Genesenennachweises oder eines aktuellen und zugelassenen negativen Testnachweises (*) gem. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung-SchAusnahmV vom 08. Mai 2021 darf die Einrichtung nicht betreten werden!

Variante 2

Sie sind nicht geimpft, genesen oder im Besitz eines aktuellen zugelassenen negativen Testnachweises, das bedeutet, Sie müssen von uns getestet werden:

- **Die Einrichtung darf nicht ohne negativen Testnachweis betreten werden!**
- Nach vorheriger Terminvereinbarung können Sie von Montag bis Freitag zwischen 13:15 und 15:00 Uhr von uns getestet werden
- Die Terminvereinbarung erfolgt wie bisher unter der Handynummer 0176 9515 1759 per WhatsApp-Nachricht oder von Montag-Freitag zwischen 10:00 und 16:00 Uhr direkt telefonisch.
- Nach erfolgtem negativem Test können Sie ihren Besuch innerhalb von 24 Stunden während den Besuchszeiten durchführen.
- Die Besuchszeiten sind täglich von 11-18 Uhr
- Eine Testung am Wochenende können wir leider nicht anbieten
(Sie können sich aber freitags bei uns testen lassen und samstags zu Besuch kommen 😊)

Abschließend möchten wir Ihnen noch etwas mitteilen:

Wir alle freuen uns über die positiven Entwicklungen, die Inzidenzwerte fallen und immer mehr Menschen können geimpft werden oder sind bereits geimpft. Endlich mehr Freiraum für Besuche, das freut uns sehr!

Dennoch sehen wir die Lockerungen auch mit einem sehr kritischen Auge da einige Virusmutationen trotz vollständigem Impfschutz zu Infektionen mit Corona führen können und so ein Gesundheitsrisiko für unsere Bewohner und Mitarbeiter, letztendlich für uns alle, darstellen.

Damit wollen wir keine Angst machen, sondern auf einen verantwortungsvollen Umgang mit den wiedererlangten Freiheiten und der damit verbundenen Verantwortung hinweisen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Vertrauen.

Mit herzlichen Grüßen, bleiben Sie gesund!

Ihr Team vom „Haus Marianne“

Anlage:

Auszug aus „COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung-SchAusnahmV“ vom 08.05.2021